

**Ordnung zur Wahl
der Promovierendenvertretung
(Wahlordnung)
der Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**

vom 14.04.2016

Der Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat in seiner Sitzung am 09.03.2016 folgende Ordnung gem. § 41 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 S. 2 NHG beschlossen.

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Vorschriften dieser Ordnung gelten für die Wahl der ersten Promovierendenvertretung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

**§ 2
Zusammensetzung und Amtszeit**

(1) Die erste Promovierendenvertretung der Carl von Ossietzky Universität besteht aus je zwei Mitgliedern und zwei Stellvertretungen pro Fakultät.

(2) Die Promovierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter. Es gilt § 6 Abs. 3.

(3) Die Amtszeit der ersten Promovierendenvertretung läuft bis 31. März 2017.

**§ 3
Wahlberechtigung**

(1) Wählen und gewählt werden können die angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, welche in das Wählerinnen- und Wählerverzeichnis der Promovierendenvertretung eingetragen sind. Dabei bilden alle angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden einer Fakultät jeweils einen Wahlbereich.

(2) Das Wählerverzeichnis wird zwei Wochen vor der Wahlversammlung geschlossen.

**§ 4
Wahlversammlungen**

(1) Für die Wahl der Promovierendenvertretung wird eine Wahlversammlung durchgeführt.

(2) Die erste Wahlversammlung wird von der Vizepräsidentin für Wissenschaftlichen Nachwuchs und Internationales einberufen.

(3) Die Ladungen zur Wahlversammlung erfolgt schriftlich oder per Email. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Die Einladung enthält:

- Ort und Zeit der Wahlversammlung,
- die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen Einspruch gegen das Wählerverzeichnis beim Wahlamt einzulegen, sowie
- die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 7 Abs. 1).

**§ 5
Wahlleitung**

Die Wahlleitung übernimmt die Vizepräsidentin für Wissenschaftlichen Nachwuchs und Internationales. Soweit nicht besonders geregelt, werden die Aufgaben der Wahlleitung durch das Wahlamt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg ausgeführt. Zur Durchführung der Wahl kann die Wahlleitung für die Beaufsichtigung der Wahlhandlung sowie für die Auszählung Wahlhelfer bestellen. Alle Fakultäten der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind verpflichtet, Wahlhelferinnen und Wahlhelfer zu benennen.

**§ 6
Wahlsystem**

(1) Die Mitglieder der Promovierendenvertretung werden von den im jeweiligen Wahlbereich wahlberechtigten Doktorandinnen und Doktoranden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Es findet Personenwahl statt. Jede und jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zur Vorstellung in der Wahlversammlung zu geben.

(3) Gewählt ist, wer in dem jeweiligen Wahlbereich die meisten der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Losverfahren.

**§ 7
Wahlhandlung**

(1) Wahlvorschläge für die Mitglieder der Promovierendenvertretung sind bis zwei Wochen vor der Wahlversammlung beim Wahlamt schriftlich einzureichen. Eine Kandidatur ist nur für diejenige Fakultät möglich, in welcher die Kandidatin oder der Kandidat als Doktorandin oder Doktorand angenommen wur-

de. Die vorgeschlagenen Kandidaten haben zu erklären, dass sie im Fall der Wahl das Mandat annehmen. Ist ein vorgeschlagener Kandidat nicht anwesend, so muss diese Erklärung schriftlich der Wahlleitung vorliegen.

(2) Die Wahlleitung stellt sicher, dass nur stimmberechtigte Doktorandinnen und Doktoranden am Wahlvorgang teilnehmen.

(3) Briefwahl findet statt. Das Nähere regelt das Wahlamt.

(4) Die Wahlleitung entscheidet Zweifelsfragen bei der Wahlhandlung und Stimmenauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es abschließend bekannt. Sie entscheidet über Wahleinsprüche.

(5) Über die Wahlhandlung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Wahlniederschrift zu erstellen.

§ 8 Ergänzende Vorschriften

In Zweifelsfragen bei der Anwendung dieser Wahlordnung entscheidet die Wahlleitung. Für Regelungslücken gilt die Wahlordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg für Gremienwahlen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt nach Beschlussfassung im Senat am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.